

50/SN-320/ME



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-212.15

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	115-GE/1998
Datum: - 5. Feb. 1999	
Verteilt	8299 U

Bregenz, am 29.01.1999

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Auskunft:
Dr. Wolfgang Herzog
Tel.: 05574/511-2082

Mag. Koberky

Betrifft: Akademien-Studiengesetz 1999;
Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird;
Entwürfe, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 10.11.1998, Zl. 13.480/1-III/A/2/98

Zu den übermittelten Entwürfen eines Akademien-Studiengesetzes 1999 und einer SchOG-Novelle wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

1. Die Schaffung eines modernen Studienrechtes für die Pädagogischen/Berufspädagogischen Akademien und die Pädagogischen Institute, das von den Grundsätzen der Autonomie und Deregulierung geprägt ist, wird grundsätzlich begrüßt. Das Gesetzesvorhaben ist auch ein wichtiger Beitrag zur Rechtsbereinigung und für mehr Rechtssicherheit für diese Bildungseinrichtungen.
2. Was die Pädagogischen Institute anbelangt, muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass vom Pädagogischen Institut des Bundes in Vorarlberg wie auch vom Pädagogischen Institut des Landes Vorarlberg ernst zu nehmende Kritik am Gesetzentwurf geübt wird. Die Pädagogischen Institute weisen darauf hin, dass sie sich zu eigenständigen Bildungseinrichtungen mit besonderen Aufgaben und Organisa-

- 2 -

tionsstrukturen entwickelt haben. Der Gesetzentwurf orientiere sich jedoch vorrangig an den Strukturen und Aufgaben der Pädagogischen Akademien als Ausbildungsstätten und nehme zu wenig Bedacht auf die spezifischen Bedürfnisse der Pädagogischen Institute. Die Pädagogischen Institute seien neben der Lehrerfortbildung insbesondere auch für die pädagogische Tatsachenforschung und die Beratung und Begleitung in der Schulentwicklung zuständig. Diese Aufgaben bedingten eine enge Zusammenarbeit mit den Schulbehörden, den Schulen, den Lehrern und den Pädagogischen Akademien, wofür eine flexible und einfach strukturierte Einrichtung notwendig sei. Die Pädagogischen Institute befürchten eine Beeinträchtigung in der Effizienz ihrer Arbeit, wenn das neue Studienrecht nicht besser auf die besonderen Anforderungen dieser Einrichtungen abgestimmt wird.

3. Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Akademien für Sozialarbeit sollte berücksichtigt werden, dass die Ausbildung zur Sozialarbeit in ganz Europa - ausgenommen in Frankreich - auf Universitäts- oder Fachhochschulniveau erfolgt. Dies wirkt sich außerordentlich nachteilig auf die Anerkennung der derzeitigen österreichischen Ausbildung im Ausland aus. Diesen Umstand unterstreicht auch die im Auftrag des BMUK und des BMWV im Oktober 1998 fertig gestellte Studie von Badelt/Leichsenring betreffend Analyse und Neustrukturierung der Ausbildungen im Sozialbereich, die eine entsprechende Aufwertung der österreichischen Ausbildung empfiehlt. In diesem Sinne hat auch der Trägerverein der Akademie für Sozialarbeit Vorarlberg, in dem auch das Land Vorarlberg vertreten ist, aufgrund der Ergebnisse einer von ihm eingesetzten Fachkommission beschlossen, dass eine achtsemestrige Ausbildung angestrebt werden soll. Es wird daher die Auffassung der Sozialakademie Vorarlberg geteilt, dass eine Einbeziehung der Akademien für Sozialarbeit in ein gemeinsames Studienrecht mit den Pädagogischen Akademien und Instituten nicht der geeignete Weg ist, die notwendige Weiterentwicklung der Sozialakademien in Richtung einer achtsemestrigen Fachhochschule zu gewährleisten.

- 3 -

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Akademien-Studiengesetzes 1999:

Zu § 3 Abs. 1:

Allein aufgrund der Schaffung hochschulähnlicher Strukturen kann nicht davon gesprochen werden, dass an den Akademien eine Bildung „auf Hochschulniveau“ erfolgt. Dadurch entstehen Unklarheiten in der Abgrenzung gegenüber den Universitäten und Fachhochschulen.

Gleiches gilt auch für ähnliche Anmerkungen in den Erläuterungen, z.B. zu § 4 („Eckpfeiler jeder Hochschulausbildung“).

Zu den §§ 12 und 13:

Es wird empfohlen, schon im Hinblick auf die einschlägigen EU-Richtlinien den Begriff der „Gleichwertigkeit“ der Studien bzw. Prüfungen zu verwenden. Der im Entwurf verwendete Begriff der „Vergleichbarkeit“ ist problematisch.

Zu § 20 Abs. 2:

Das Mitglied der Studienkommission, welches aus dem Bereich des Landesschulrates kommt, sollte vom Landesschulrat selbst entsandt werden können. Es widerspricht dem Grundsatz der Subsidiarität, dieses Entsenderecht bezüglich sämtlicher Akademien beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu konzentrieren.

Zu § 27:

Der Begriff des „Dachverbandes“ erscheint als Bezeichnung eines Organes der bundesweiten Studierendenvertretung schlecht geeignet, da dieser Begriff eher den Zusammenschluss von kleineren Organisationen zu einer Gesamtorganisation bezeichnet. Demgegenüber wäre der Begriff der „Studierendenvertretung“ als Organbezeichnung besser geeignet.

- 4 -

Zu § 36 Abs. 4:

Der Verweis auf Berufungen gemäß § 35 Abs. 1 geht ins Leere, da in der verwiesenen Bestimmung der Ausschluss des Berufungsrechtes geregelt wird. Die dreiwöchige Entscheidungsfrist der Berufungsbehörde müsste wohl für die Fälle des § 35 Abs. 2 gelten.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Mag. Siegi Stemer, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.
Gürtler